Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10235/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

KINOX Entsorgungslogistik GmbH
In den Rödern 36
6100 Darmstadt

3 Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
An der Autobahn 1
6837 St. Leon-Rot 1

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen
(2 Säcke aus Kunststoffolie)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Containerlina KST 205

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 39,0 cm bzw. 38,5 cm
Breite: 38,5 cm bzw. 38,0 cm

4.3 Höhe, außen

83 cm bzw. 90 cm

4.4 Fassungsraum

3,75 dm x 3,70 dm x 8,0 dm = 111 Liter
3,70 dm x 3,65 dm x 8,7 dm = 117 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

100 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Dreiwellige Wellpappe mit E-, B- und C-Welle

4.7 Werkstoff des Verschlusses

30 cm breites Filamentband 300/200 808-PP-L + Q der Fa. Induplast in Bocholt

4.8 Zeichnung

der Fa. Wellpappe Wiesloch Nr. A 16050

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 172 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.06.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n) 4G/X100/S/...../D/BAM 10235 - HOW

(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 100 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10235/4G

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 24.06.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

DEUTSCHE BUNDESBAHN
Bundesbahn-Zentralamt MINDEN (Westf)